

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MITTELS DECKBLATT NR. 77

GENEHMIGUNGSFASSUNG - BEGRÜNDUNG

Träger der Planungshoheit:

Stadt Osterhofen
Stadtplatz 13
94486 Osterhofen

Tel. 09932 / 403-0
Fax 09932 / 403-175



www.osterhofen.de
info@osterhofen.de

Osterhofen, den 17.09.2024

Thomas Etschmann (Erster Bürgermeister)

Bearbeitung:



VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932.9084585
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS **ORTNER**
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

Osterhofen, den 17.09.2024

Andreas Ortner (Landschaftsarchitekt)

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Rechtsgrundlage	3
1.2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
2	Beschreibung des Plangebiets	5
3	Ziele der Raumordnung	6
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung [Umweltbericht]	7
4.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	7
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	7
4.3	Schutzgut Boden	8
4.4	Schutzgut Fläche.....	8
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	9
4.6	Schutzgut Wasser	10
4.7	Schutzgut Arten und Lebensräume.....	10
4.8	Schutzgut Mensch – Erholung und Lärm.....	11
4.9	Schutzgut Landschaft.....	12
4.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	12
4.11	Wechselwirkungen	12
4.12	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.	13
4.13	Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring].....	13
4.14	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	13
4.15	Angewandte Untersuchungsmethoden.....	14
4.16	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	14
5.1	Vorbemerkung	14
5.2	Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen.....	16
5.3	Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
5.4	Fazit.....	18
6	Abhandlung der Eingriffsregelung	18

1 Einleitung

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Rechtsgrundlage

Die Stadt Osterhofen hat am 20.07.2023 sowie ergänzend am 06.02.2024 die Änderung des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 77 zur Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie ein „Dorfgebiet“ in ein Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO beschlossen. Zudem werden hier noch Bäume zum Erhalt dargestellt, die real nicht vorhanden sind. Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flur-Nr. 2197 in der Gemarkung Wisselsing. Der Änderungsbereich weist eine Fläche von 1,3 ha auf.

Auf der genannten Grundstücksfläche wird die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 350 kWp vorgesehen.



Abbildung 1: Ausschnitt derzeit rechtsgültiger Flächennutzungsplan

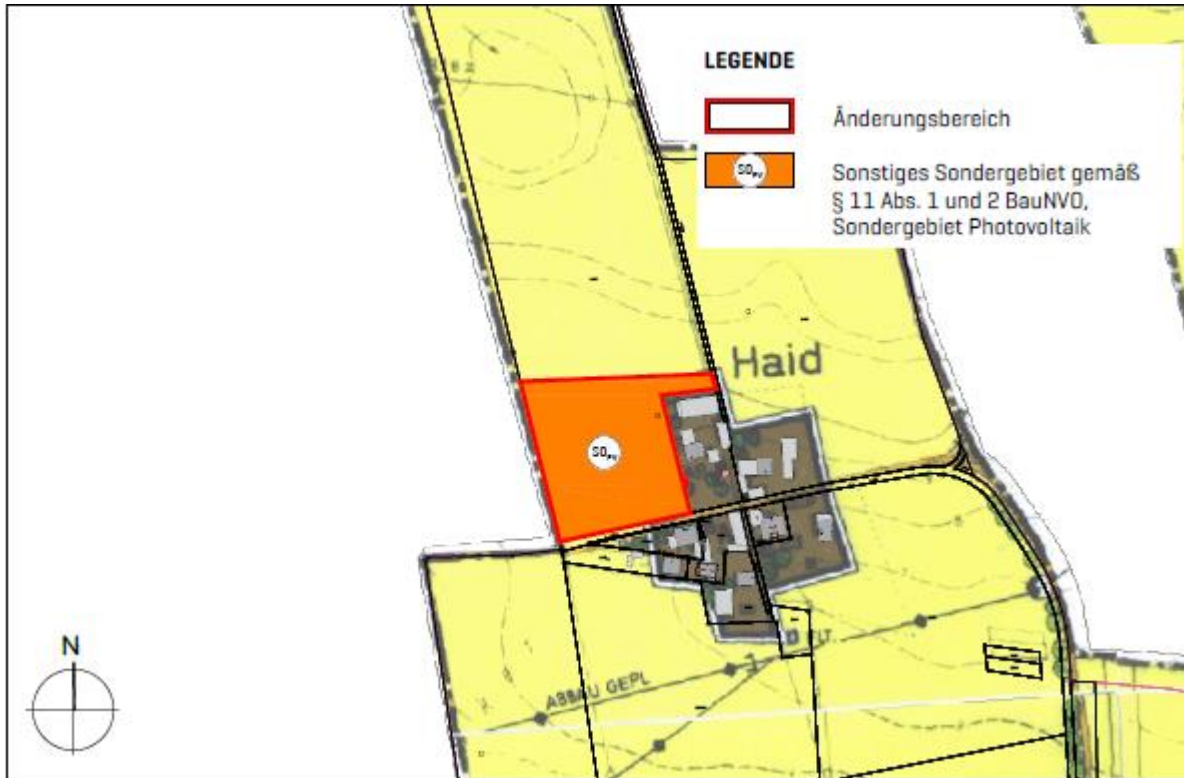


Abbildung 2: Ausschnitt Deckblatt zum Flächennutzungsplan

1.2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Osterhofen unterstützt die Umsetzung von Nutzung der regenerativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- solartechnisch geeignetes Grundstück / Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Einspeisezusicherung durch den Netzbetreiber

Für die beabsichtigte Ausweisung des Sondergebiets „SO Agri-Photovoltaikpark Haid“ müssen mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird hierzu im Parallelverfahren geändert.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von den Gemeinden in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13b BauGB geregelt.

Für das neu ausgewiesene Sondergebiet wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung ein vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufgestellt. Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung des Photovoltaikparks.

Bei einem stetig wachsenden Flächenverbrauch ist sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um unter anderem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren. Daher soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) auf den dafür vorgesehenen Flächen fortgeführt werden. Durch die Doppelnutzung der Ackerfläche kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

2 Beschreibung des Plangebiets

Der Änderungsbereich liegt rund 4,5 km Luftlinie nord-westlich des Stadtzentrums von Osterhofen im Bereich des Ortsteils Haid. Die Flächen werden über die Gemeindeverbindungsstraße Wisselsing – Ottmaring/Nindorf erschlossen. Der Änderungsbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.



Abbildung 3: Blick in Richtung Nord-Osten



Abbildung 4: Blick in Richtung Nord-Westen

3 Ziele der Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (6.2.3 G).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt die Gemeinde dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch Bayerns zu steigern. Daher entspricht das Vorhaben dem Ziel 6.2.1 des LEP, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese deshalb auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der hier gewählte Standort liegt zwar an einer Straße, die aber nur Teil des lokalen Verkehrsnetzes ist und aufgrund ihrer Größe nicht als vorbelastende Infrastruktureinrichtung gewertet wird. Im Gemeindegebiet der Stadt Osterhofen finden sich

allerdings keine größeren Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsstandorte, die eine Vorbelastung darstellen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung (Umweltbericht)

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs.4 und 2a BauGB erstellt.

Der Umweltbericht ist im Rahmen des Planverfahrens - entsprechend dem Stand der Planung - fortzuschreiben. Das Ergebnis der UP ist bei der Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

4.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Flächennutzungsplan geändert, um für die Änderungsbereiche die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu schaffen.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die umweltbezogenen Auswirkungen für die berührten Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden fünf Stufen unterschieden: erhebliche Verbesserung, geringe Verbesserung, keine Auswirkungen / unerheblich, geringe Auswirkungen, erhebliche Auswirkungen.

Maßgeblich für die Beschreibung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung ist der derzeitige Zustand¹. Da bereits ein konkretes Vorhaben geplant ist, werden die Auswirkungen bezogen auf die geplante Agri-PV-Anlage beschrieben und bewertet.

¹ vgl. CDROM des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, Fallbeispiele Wohnen, Nachverdichtung in bestehendem Wohngebiet, Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Erweiterte 2.Auflage Januar 2003

4.3 Schutzgut Boden

Schutzgut	Boden
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Änderungsbereich kommen gemäß der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) vor. ▪ Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe natürliche Ertragsfunktion auf. ▪ Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt: Im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage wird das Schutzgut Boden durch erforderliche Maschinen entsprechend verdichtet (Fahrspuren usw.). Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden jedoch entsprechend gelockert. Die Auswirkungen können als gering eingestuft werden. ▪ Anlagebedingt: Die Modultische werden mit Rammfundamenten aufgestellt. Eine Versiegelung mit Betonfundamenten wird hierdurch vermieden. Eine Überbauung / Versiegelung des Bodens erfolgt nur im Bereich der geplanten baulichen Anlagen (wird durch eine max. Grundfläche von 25 m² begrenzt) sowie durch die erforderlichen Punktfundamente. Geländemodellierungen sind nicht erforderlich. Mit der Aufstellung der Modulreihen ist von einer etwas ungleichmäßigen Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Die jeweils „überdachte“ Fläche erhält im Vergleich zur gegenwärtigen Situation weniger Niederschlag, während entlang des unteren Randes der Module mehr Niederschlag auf den Boden abgeleitet wird. Aufgrund der Hanglage werden die Flächen unterhalb der Module jedoch ebenso befeuchtet. Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser zudem seitlich nachsickern kann. Die Auswirkungen können als gering bis unerheblich eingestuft werden. ▪ Betriebsbedingt: Der intensiv genutzte Ackerboden unterhalb der Module kann sich für die Dauer des Anlagenbetriebes regenerieren. Zwischen den Modulreihen erfolgt weiterhin landwirtschaftliche Nutzung. Die betriebsbedingten Auswirkungen können als unerheblich für das Schutzgut Boden gewertet werden.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Gesamthaft können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering eingestuft werden. Nach Beendigung der Betriebsdauer ist ein rückstandsloser Abbau und eine erneute Ackernutzung im Bereich der Module möglich, d.h. der Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion ist hier nur vorübergehender für die Dauer der Nutzung.

4.4 Schutzgut Fläche

Schutzgut	Fläche
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1,3 ha. Aktuell wird diese Fläche als Acker bewirtschaftet.

Schutzgut	Fläche
Auswirkungen [Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme]:	<ul style="list-style-type: none"> Bau-, anlage- und betriebsbedingt: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Flächen für die Landwirtschaft / Dorfgebiet zukünftig als Sondergebiet dargestellt. Hierbei wird die Ackerfläche in einem Umfang von 1.708 m² mit Photovoltaikmodulen überstellt. Die nicht überstellte Fläche wird Es sind gesamthaft nur noch geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.
Ergebnis [Erheblichkeit der Beeinträchtigung]:	Gesamthaft sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut	Klima und Luft
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> Für das Schutzgut Klima/Luft finden wir größtenteils Flächen mit vorhandener Kaltluftproduktion vor. Nach dem Bayerischen Solar- und Windatlas liegt das Gemeindegebiet im Bereich einer Globalstrahlung von ca. 1135 - 1159 kWh/m² im Jahresmittel.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> Baubedingt: Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen durch An- und Abtransport von Material als auch durch Staubentwicklung temporäre Belastungen. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie für die Lufthygiene eine zeitlich begrenzte, geringe Belastung für die angrenzenden Anlieger dar. Anlagebedingt: Im Bereich der geplanten Anlage ist mit einem geringen Versiegelungsgrad zu rechnen. Durch die Modulbauweise werden zwar Flächen überbaut, jedoch erfolgt keine Versiegelung durch erforderliche Fundamente. Ausschließlich im Bereich notwendiger baulicher Anlagen ist eine Versiegelung / Überbauung bis zu einer Grundfläche von 25 m² zulässig. Hierdurch kann sich der Bereich entsprechend aufheizen. Durch die geplante Photovoltaikanlage ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, v.a. durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigteren klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen, was eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge hat. Die partielle Beschattung der Fläche durch die Solarmodule lässt dennoch eine ganzflächige Begrünung erwarten. Da die von diesen Veränderungen betroffene Fläche insgesamt als vergleichsweise kleinräumig anzusehen ist, sind messbare negative Beeinträchtigungen des Kleinklimas bzw. des Kaltluftabflusses nicht zu befürchten. Für abfließende Kaltluft stellt die Photovoltaikanlage eine gewisse Barriere dar, so dass ggf. Stauungseffekte in geringem Umfang auftreten können. Auch für bodennahe Winde ist von Luftwiderständen durch die Anlage auszugehen und es können sich in diesem Bereich mikroklimatische Turbulenzen und Verwirbelungen bilden. Die

Schutzgut	Klima und Luft
	<p>anlagebedingten Auswirkungen können als gering eingestuft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsbedingt: Die Agri-PV-Anlage schafft durch die Modulreihen einen Wechsel zwischen beschatteten und unbeschatteten Bereichen. Das führt zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Die PV-Anlage selbst verursacht keine Emissionen. Insgesamt entstehen geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Gesamthaft sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Zudem ist von einer Entlastung der Umwelt durch emissionsfrei produzierten Strom mit einem enormen Einsparungseffekt an CO ₂ -Ausstoß auszugehen.

4.6 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Wasser
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Änderungsbereich weist einen hohen und intakten Grundwasserflurabstand auf. ▪ Oberflächengewässer sind nicht vorhanden oder betroffen. ▪ Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt: Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Derzeit sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. ▪ Anlagebedingt: Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Die betriebsbedingten Auswirkungen können als unerheblich eingestuft werden. ▪ Betriebsbedingt: Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser seitlich sowie hangabwärts nachsickern kann. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe im Gebiet eingesetzt, von den Modulen gehen ebenfalls keine Verunreinigungen aus. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können als unerheblich eingestuft werden.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Insgesamt kann von unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

4.7 Schutzgut Arten und Lebensräume

Schutzgut	Arten und Lebensräume
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das unmittelbar betroffene Gebiet ist geprägt von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. ▪ Gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass keine prüfungsrelevanten Arten im Einflussbereich der Agri-PV-Anlage betroffen sind, und vor allem nicht in einer Art und Weise, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Schutzgut	Arten und Lebensräume
	ausgelöst werden könnten. Eine detaillierte Beurteilung erfolgt unter Kapitel 5. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopkartierte Flächen sind nicht vorhanden.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt: Baubedingt sind Lebensraumverluste oder indirekte Wirkungen durch Ablagerung von Baumaterial und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen möglich. Außerdem kommt es während der Bauzeit zu Störungen insbesondere von Tierarten durch Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.). Derzeit sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume zu erwarten. ▪ Anlagebedingt: Durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage gehen gewisse Lebensraumfunktion mit geringer Bedeutung verloren. Im direkten und indirekten Einflussbereich des Agri-PV-Parks sind gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (siehe Kapitel 5) keine prüfungsrelevanten Arten betroffen, bei denen durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Somit sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. ▪ Betriebsbedingt: Die betriebsbedingten Auswirkungen können als unerheblich eingestuft werden, da neben der PV-Anlage weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen stattfindet.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Insgesamt kann von geringen bis unerheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden.

4.8 Schutzgut Mensch – Erholung und Lärm

Schutzgut	Mensch – Gesundheit, Erholung und Lärm
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ▪ Keine Erholungsfunktion da landwirtschaftliche Betriebsflächen in einer großen Feldflur. ▪ Geringe Bedeutung für eine naturbezogene Erholung.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt: Mit bauzeitlichen Lärm- und Staubbelastungen durch den Baustellenbetrieb ist zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch nur auf das Baufeld und die Bauzeit. Zwischenzeitlich ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. ▪ Betriebs- und anlagebedingt: Je nach Höhenlage kann unter bestimmten Gegebenheiten mit einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen durch die Module zu rechnen sein. Die südlich vorbeiführende Ortsverbindungsstraße ist wenig frequentiert. Die im Süden vorhandene Bebauung ist durch vorhandene Gehölze weitgehend abgeschirmt. Die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen können als gering gewertet werden.

Schutzgut	Mensch – Gesundheit, Erholung und Lärm
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Auf das Schutzgut Mensch sind gesamthaft geringe Auswirkungen zu erwarten.

4.9 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Landschaft
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. ▪ Ein nach Süden abfallender Hang. ▪ ausgeräumte Agrarlandschaft ▪ Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt: Durch die Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild entsprechend verändert. Baubedingt sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen zu erwarten. ▪ Anlagebedingt- und betriebsbedingt: Der Landschaft wird ein anthropogenes Element als Photovoltaikanlage hinzugefügt. Zwischen den Modulen ist weiterhin eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich. Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich geringe Auswirkungen.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Agri-PV-Anlage ist als gering zu bewerten.

4.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Kultur- und Sachgüter
Beschreibung (Bestand):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Bau- / Bodendenkmäler und Ensembles innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden.
Auswirkungen (Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bau- / anlage- und betriebsbedingt: Nach Art. 8 Abs. 1 bis 2 des Denkmalschutzgesetzes sind Bodendenkmäler dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. ▪ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden vorerst als gering bis unerheblich eingestuft.
Ergebnis (Erheblichkeit der Beeinträchtigung):	Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist als gering bis unerheblich zu bewerten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG zu stellen.

4.11 Wechselwirkungen

Durch eine gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter bzw. Umweltbelange können unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen werden. Diese Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen zu erkennen und bewerten zu können.

Die wesentlichen Wechselwirkungen, die mit der Errichtung der Agri-PV-Anlage zu erwarten sind, entstehen durch die Veränderung des Landschaftsbilds infolge der technischen Überformung des Gebiets, verbunden mit der Überdeckung und Verschattung von Flächen. Damit entstehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Mikroklima sowie dem Landschaftsbild. Die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation wirken sich ebenfalls auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig aus. Hierdurch entstehen positive Wechselwirkungen und somit sind keine erheblichen negativen Wechselwirkungen der Schutzgüter oder kumulierte Auswirkungen befürchtet.

4.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne den Bau einer Agri-PV-Anlage würde im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans weiterhin ganzflächig intensiver landwirtschaftlicher Ackerbau betrieben werden. Negative Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter können höher eingestuft werden als bei Umsetzung des Projektes.

Die zusätzlichen Gehölzanpflanzungen und damit auch eine CO₂-Bindung sowie Frischluftbildung würden voraussichtlich nicht erfolgen. Das Landschaftsbild würde nicht technisch überformt werden.

Es würden keine Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Kompensation erfolgen und ein Beitrag zum Klimaschutz durch die Erzeugung von Solarenergie würde an dieser Stelle ausbleiben.

4.13 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c Satz 1 BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Bei Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen auf Ebene des vorhabensbezogenen Bebauungsplans ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Die Maßnahmen zum Monitoring können sich auf die Kontrolle der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und der Maßnahmen zur Kompensation beschränken.

4.14 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht relevant, da es sich hier um eine Flächennutzungsplan-Änderung bedingt durch die Aufstellung eines vorhabensbezogenen

Bebauungsplans für ein konkretes Vorhaben handelt und dem Vorhabensträger keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

4.15 Angewandte Untersuchungsmethoden

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der Bewertungen wurden allgemein zugängliche Unterlagen wie der Leitfaden „Umweltbericht in der Praxis“ (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) verwendet.

4.16 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich soll als „Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und stellen keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans werden sich naturnahe Hecken am Rand der Modulreihen entwickeln. Hierdurch entstehen höherwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, jedoch nur in einem beschränkten Umfang.

Die Auswirkungen sind nachfolgend für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut	Auswirkungen
Boden	gering
Klima und Luft	gering
Grundwasser	unerheblich
Oberflächenwasser	unerheblich
Tiere und Pflanzen	gering bis unerheblich
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering bis unerheblich

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

5.1 Vorbemerkung

Unmittelbar am westlichen Ortsrand von Haid, ca. 3,3 km nordwestlich von Osterhofen, ist in der Feldflur eine Agri-PV-Anlage geplant. Hierzu sollen im Südteil des Flurstücks Flur-Nr. 2197 angrenzend an die ebenfalls auf diesem Grundstück liegende Hofstelle „Haid 6“ des Bauherrn Martin Obermaier vier Modulreihen mit einer Länge von jeweils ca. 59 m (annähernd in West-Ost-Richtung bzw. mit knapp 170° in Südost-Exposition) errichtet werden. Da die Flächen zwischen den Solarpaneelen weiterhin ackerbaulich genutzt werden sollen, ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von 10 m vorgesehen.

Hierzu wird neben der Änderung des Flächennutzungsplans parallel ein Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan für ein Sondergebiet aufgestellt. Zusätzlich zur

Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorzulegen, um aufzuzeigen, inwieweit von dem Vorhaben prüfungsrelevante Pflanzen- oder Tierarten betroffen sein können.

Im Fall einer Betroffenheit könnten Lebensräume oder Individuen bzw. Fortpflanzungsstadien von Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt werden oder gänzlich verloren gehen. Außerdem wären im Zuge der Bauarbeiten Störungen denkbar, die zu nachteiligen Einflüssen auf Arten führen könnten, die in angrenzenden oder benachbarten Lebensräumen leben.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist daher zu untersuchen, inwieweit Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein können und ob folgende artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die sich aus der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft und § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- Schädigungsverbot von Lebensstätten
- Störungsverbot (erhebliche Störung)
- Tötungs- und Verletzungsverbot

Im Gegensatz zu einem ausführlichen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt der Schwerpunkt einer vorgeschalteten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bzw. „saP-Voruntersuchung“ (= saP-Vorprüfung) auf der Untersuchung möglicher Betroffenheiten. Sollte bei den aktuell oder potenziell betroffenen Arten ein Verstoß gegen diese artenschutzrechtlichen Verbote nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können, wären weitere Prüfschritte in Form einer vollständigen saP notwendig.

Über die artenschutzrechtlich gesondert zu betrachtenden Arten hinaus ist bei Bedarf auch auf eine mögliche Betroffenheit anderer naturschutzrelevanter, d.h. gefährdeter oder seltener Arten, hinzuweisen, um dies ggf. im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen.

ABKÜRZUNGEN

RLB = Rote Liste Bayern, RLD = Rote Liste Deutschland; RL-Status: Rote Liste Status (RLB, RLD): 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; sg = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;

UG = Untersuchungsgebiet, GVS = Gemeindeverbindungsstraße

Die nachfolgenden Aussagen zu möglicherweise im UG potenziell vorkommenden Arten basieren auf einer Auswertung der einschlägigen naturschutzfachlichen Unterlagen (FIS-Natur, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung etc.) und der Verbreitungskarten relevanter Arten in der Fachliteratur bzw. in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) sowie auf eigenen langjährigen Erfahrungen. In Anbetracht der Habitatbedingungen für die prüfungsrelevanten Arten erscheint im vorliegenden Fall eine Potenzialabschätzung ausreichend, und vertiefte Untersuchungen in der Vegetationsperiode bzw. Fortpflanzungszeit der Pflanzen- und Tierarten sind nicht erforderlich.

5.2 Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen

Als Untersuchungsgebiet (UG) gilt die unmittelbar betroffene Ackerfläche einschließlich der angrenzenden Strukturen sowie die umliegenden Bereiche bzw. ein Gebietsumgriff, innerhalb dessen indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen der zu betrachtenden Arten denkbar sind.

Zur Begutachtung der Habitatbedingungen für die prüfungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten und zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten erfolgte am 05.01.2024 eine Ortseinsicht.

Die unmittelbar betroffene Fläche wird ebenso wie die umgebende Feldflur ausschließlich ackerbaulich genutzt. Östlich der geplanten Agri-PV-Anlage liegt der Landwirtschaftsbetrieb Obermaier (Anwesen „Haid 6“), und an der Südgrenze der Ackerlage verläuft in West-Ost-Richtung die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zwischen dem Weiler Haid im Osten und dem Dorf Ottmaring im Westen. Die östlich an den Acker angrenzende Hofstelle ist zur offenen Feldflur hin durchwegs eingegrünt, so dass der Ortsrand hier überwiegend durch Baum-Strauch-Bestände geprägt ist

Südlich der GVS erstreckt sich die Siedlung ein Stück weiter nach Westen, wobei der Ortsrand hier im Südosten zunächst von Gebäuden und in westliche Richtung wiederum von Gehölzstrukturen bestimmt wird.

Die Ackerfläche, auf der die Anlage vorgesehen ist, erstreckt sich weit in nördliche Richtung und geht in die großräumig offene und sehr strukturarme Feldflur über. Am Westrand des Ackergrundstücks verläuft ein Grünweg, über den die Feldflur in diesem Gebiet erschlossen wird. Neben den sich innerhalb der Ackerflächen weiter verzweigenden Grünwegen gibt es keine sonstigen Kleinstrukturen in Form von Weg- oder Feldrainen. Auch in der weiteren Umgebung sind keine schutzwürdigen Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung oder sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Kleinstrukturen vorhanden.

Die nächstgelegenen Gehölze befinden sich in über 600 m Entfernung weiter im Westen am Ortsrand von Ottmaring/Nindorf sowie im Nordosten dieser Ortslage; hier in Form eines relativ großflächigen Gehölzbestands (kein schutzwürdiger Biotop) in der ansonsten weithin offenen Feldflur.

5.3 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Von der geplanten Agri-PV-Anlage unmittelbar betroffen sein können in erster Linie **bodenbrütende Vogelarten der Feldflur** bzw. deren Bruthabitate (= Lebensstätten). Darüber hinaus ist bei dieser Vogelartengruppe auch eine indirekte Betroffenheit in Form von Störungen im Bereich der sich anschließenden Agrarlandschaft denkbar.

Indirekt betroffen sein können außerdem noch prüfungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten, die im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen in den Gehölzbeständen oder in bzw. an den Gebäuden brüten und während der Bauarbeiten oder durch die PV-Module selbst gestört werden könnten. Bei den hier im Siedlungsbereich potenziell zu erwartenden Arten können diese denkbaren Einflüsse aber von vornherein vernachlässigt werden, denn die Tiere sind bereits den bestehenden Störungseinflüssen in den bebauten Gebieten ausgesetzt, und wichtige Nahrungshabitate gehen infolge der geplanten Agri-PV-Anlage nicht verloren. Da keine potenziellen Habitate für weitere Arten des prüfungsrelevanten

Artenspektrums vorhanden sind, liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Relevanzprüfung auf die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur.

Bei den Vogelarten, die in der offenen Feldflur brüten, sind im UG potenziell Vorkommen von **Feldlerche, Kiebitz, Wachtel** und **Wiesenschafstelze denkbar**. Beim Rebhuhn, das struktureichere Agrarlandschaften bevorzugt, und in den letzten Jahren extrem zurückgegangen ist, kann ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bezüglich dieser Vogelartengruppe ist anzumerken, dass gemäß Artenschutzkartierung sowohl in der unmittelbar betroffenen Feldflur als auch in der Umgebung keine Brutnachweise vorliegen. Die nächstgelegene Feldvogelkulisserie mit bekannten Kiebitzbrutplätzen (gemäß Fachinformationssystem Naturschutz) liegt in einer Entfernung von ca. 2,7 km weiter südöstlich bei Osterhofen.

Während Brutvorkommen von Feldlerche, Wachtel oder Wiesenschafstelze in der weiteren Umgebung grundsätzlich nicht auszuschließen sind, und abgesehen vom Kiebitz in den umliegenden Gebieten auch sehr wahrscheinlich sind, kommt die unmittelbar betroffene Ackerlage kaum als Bruthabitat für diese Bodenbrüter in Frage. Dies ist in erster Linie mit den unmittelbar angrenzenden Ortsrändern im Süden und Osten zu begründen, die aufgrund der Gebäude und Gehölzbestände als Störquellen und Sichtkulissen wirken; denn erfahrungsgemäß meiden die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur bei der Brutplatzwahl die Nähe zu Sichtkulissen. Auch brüten diese Arten aufgrund des hohen Störungspotenzials nicht in der Nähe stark befahrenen Straßen, was im vorliegenden Fall jedoch kaum eine Rolle spielt, weil die GVS hier zwischen Haid und Ottmaring nicht stark frequentiert ist. Aber auch wegen Spaziergängern (mit Hunden) und Radfahrern halten die Bodenbrüter zu Straßen und Wegen in der Regel größere Abstände ein.

Folglich ist eine **Betroffenheit** der artenschutzrechtlich relevanten **Feldlerche, Wachtel** und **Wiesenschafstelze sehr unwahrscheinlich**.

Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Modulreihen ausgehend von den bestehenden Ortsrändern im Süden und Osten ca. 80 m weiter in die offene Feldflur hineinragen, und folglich wiederum eine gewisse Kulissenwirkung mit sich bringen können. Hierzu ist anzumerken, dass die Solarpaneele hoch aufgeständert werden, und dass die Kulissenwirkung in westliche Richtung – bei Blickrichtung von der Seite auf die Modulreihen – vernachlässigt werden kann. Bei der nördlichen Modulreihe ist hinsichtlich der Kulissenwirkung von Bedeutung, dass sie nicht über den Nordrand der östlich angrenzenden Hofstelle hinausragt, und folglich nur in einem Bereich wirksam wird, der von den Feldvögeln ohnehin gemieden wird.

Es besteht daher nur ein sehr geringes Risiko, dass die potenziellen Brutplätze von Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze von der Kulissenwirkung der geplanten Agri-PV-Anlage in der umliegenden Feldflur in größere Entfernungen abgedrängt würden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zwischenzeitlich auch Feldlerchenbruten innerhalb von Solarparks bekannt geworden sind, und dabei offenbar der Abstand zwischen den Modulen eine entscheidende Rolle spielt. Bei Abständen von über 6 m und im vorliegenden Fall von 10 m muss also auch die Agri-PV-Anlage selbst von Feldlerchen nicht unbedingt gemieden werden. Wachtel und Wiesenschafstelze gelten gegenüber Sichtkulissen ohnehin weniger empfindlich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in der weiteren Umgebung nach wie vor sehr großflächige Ackerlagen als potenzielle Brutplätze zur Verfügung stehen. Die möglichen Wirkungen der geplanten Agri-PV-Anlage können demnach also vernachlässigt werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass im Einflussbereich des Vorhabens keine Gras- und Krautsäume vorhanden sind, die als Habitate für prüfungsrelevante Arten wie die Zauneidechse oder Schmetterlingsarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie potenziell geeignet wären.

5.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine prüfungsrelevanten Arten im Einflussbereich der Agri-PV-Anlage betroffen sind, und vor allem nicht in einer Art und Weise, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Das niemals gänzlich auszuschließende Restrisiko, dass es – ähnlich wie bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgängen – baubedingt zu Tötungen oder Verletzungen (z.B. von Gelegen) kommt, ist im vorliegenden Fall äußerst unwahrscheinlich und mit Sicherheit nicht höher einzuschätzen als das „allgemeine Lebensrisiko“. Demnach kann auch ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden, und bauzeitliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Weitere Untersuchungen und artenschutzrechtliche Prüfschritte werden nicht für notwendig erachtet.

Um die Kulissenwirkung der Agri-PV-Anlage zur umgebenden offenen Feldflur möglichst gering zu halten, wird empfohlen, die Eingrünung mit Gehölzpflanzungen nach Westen hin möglichst lückig zu gestalten bzw. mit zunehmendem Abstand von den bestehenden Ortsrandkulissen mehr und mehr auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.

6 Abhandlung der Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans für den „Agri-Photovoltaikpark Haid“. Hier wurde ein Kompensationsbedarf von 1.428 Wertpunkten ermittelt. Die Maßnahmen zur Kompensation erfolgen auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 996 in der Gemarkung Langenisarhofen. Weitere Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.